

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

29. Jahrgang

Nauen, den 17. Januar 2022

Nummer 1





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bebauungsplan “An der alten Ziegelei” der Stadt Nauen:
Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Seite 3
- Bebauungsplan “Quartier Ziegelstraße” der Stadt Nauen:
Öffentliche Auslegung des Entwurfs - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Seite 8
- Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz
Pascal Rosenthal Seite 12
- Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)
Sandr Bogdanavicius Seite 12

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

- Neujahrsgruß 2022 von Bürgermeister Manuel Meger Seite 13



A — Amtlicher Teil

Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“ der Stadt Nauen:

Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 21.09.2021 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“ gefasst. Im Ergebnis der Abwägung zum Vorentwurf und der weiteren Konkretisierung der Planung wird der Geltungsbereich nach Süden um das Flurstück 202 der Flur 18 und nach Westen um das Flurstück 264 (teilw.) der Flur 21 erweitert.

Der Geltungsbereich umfasst damit jetzt den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 183 (teilw.), 202 und 203 sowie Gemarkung Nauen, Flur 21, Flurstücke 32, 35 (teilw.) und 264 (teilw.). Das Plangebiet hat damit eine Größe von ca. 11,3 ha. Der Geltungsbereich ist auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Die zu wiederholende Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt, weil die im Internet während der Dauer der Offenlegung in der Zeit vom 18.10. - einschließlich 22.11.2021 abrufbare Version des Bebauungsplanentwurfs veraltet und damit unzutreffend war. In der aktuellen Version sind u.a. die zulässigen Nutzungen innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche konkretisiert worden. Stellungnahmen, die im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Träger und der Öffentlichkeit abgegeben worden sind, behalten ihre Gültigkeit und brauchen nicht wiederholt zu werden. Stellungnahmen können unbeschadet dessen auch zu den Aspekten abgegeben werden, die gegenüber der ersten Beteiligung unverändert geblieben sind.

Die Wiederholung der Offenlage des Entwurfs (Stand Juli 2021), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht und integriertem Artenschutzbeitrag erfolgt in der Zeit vom 24.01.2022 bis einschl. 28.02.2022 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag	8.00 - 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Folgende gutachterlichen Stellungnahmen werden mit ausgelegt:

1. Umweltbericht und Eingriffsregelung, Büro für Umweltplanungen, Stand Juli 2021
2. Mobilitäts- und Verkehrskonzept für die Kernstadt Nauen, W & K Ingenieurgesellschaft für Verkehr und Infrastruktur mbH, vom 20.01.2021,
3. Geotechnischer Bericht (Baugrundgutachten), Erd- und Grundbauinstitut Brandenburg, vom 27.02.2021,
4. Schalltechnische Untersuchung, KSZ Ingenieurbüro GmbH, vom 21.04.2021,
5. Abschätzung der Geruchsimmissionen im Plangebiet, ALB Akustiklabor Berlin, Gutachterliche Stellungnahme NAU 21.124.01 H vom 15.07.2021,

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Das Mobilitäts- und Verkehrskonzept für die Kernstadt Nauen der W & K GmbH vom 20.01.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Plangebietes und dessen Einfluss auf die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur eine leistungsfähige Abwicklung der vorhandenen und prognostizierten Verkehrsmengen möglich ist. Um die verkehrlichen Herausforderungen, die sich aus der wachsenden Stadt ergeben, auch zukünftig zu meistern, wird neben der zielgerichteten Lenkung und Steuerung des motorisierten Individualverkehrs empfohlen, die Verkehre des Umweltverbunds zu stärken.



A — Amtlicher Teil

- Der Geotechnische Bericht vom 27.02.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass die Versickerung des anfallenden Regenwassers auf Grund der ermittelten Grundwasserflurabstände sowie in Abhängigkeit der Baugrundverhältnisse nur bedingt möglich ist. Es wird daher empfohlen, das anfallende Wasser zentral zu fassen und, wenn möglich, der Vorflut zuzuführen. Dieser Empfehlung wird im Entwurf des Bebauungsplans durch die Festsetzung einer ausreichend dimensionierten Versickerungsfläche auf der südlichen Plangebietserweiterung (Flur 18, Flurstück 202) entsprochen. Alternativ bzw. ergänzend wird empfohlen, eine Versickerung über die belebte Bodenzone im Plangebiet bzw. eine sogenannte Mulden-Rigolen-Versickerung zu prüfen.
- Die Schalltechnische Untersuchung vom 11.06.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass die für das Plangebiet errechneten Ergebnisse unter den zugrundeliegenden Annahmen keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 aufweisen. Lärmschutzmaßnahmen sind dementsprechend nicht notwendig. Auf textliche Festsetzungen in Bezug auf den Schallimmissionsschutz kann verzichtet werden.
- Die gutachterliche Abschätzung der Geruchsimmissionen im Plangebiet vom 15.07.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass der definierte Zielwert der Geruchskontingenzierung - Geruchsstundenhäufigkeit 6% - auf nahezu allen schutzbedürftigen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans eingehalten wird. Lediglich im Bereich der Gemeinbedarfsfläche und des westlichsten Baufeldes im WA 3 wird mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von 6,8% der Zielwert leicht überschritten. Allerdings unterschreitet die Gesamtbelastung den Immissionswert der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Wohn- und Mischgebiete (10%) deutlich, so dass die Geruchsimmissionen nicht zu ungesunden Wohnverhältnissen führen.
- Das Kapitel 2 / 7 der Begründung zum Boden mit dem Ergebnis, dass sich aus den durch das Baugrundgutachten ermittelten Schadstoffkonzentrationen keine Gefährdungsszenarien ableiten lassen und damit eine detaillierte Altlastenuntersuchung nicht für erforderlich erachtet wird.
- Das Kapitel 2 / 9 der Begründung, wonach im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind.
- Das Kapitel 3 / 4 der Begründung zur Begründung der Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- Das Kapitel 3 / 5 der Begründung zur Auswirkung der Planung auf Schutzgebiete mit dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
- Das Kapitel 3 / 10 der Begründung zu den immissionsschutzrechtlichen Aspekten der Planung mit dem Ergebnis, dass die gesunden Wohnverhältnisse in Bezug auf den Verkehrslärm gewahrt werden. Auch die sonstigen Lärmemittenten, wie z.B. die Windkraftanlagen südlich und südwestlich des Plangebietes führen nicht dazu, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete überschritten werden. Darüber hinaus werden auch die relevanten Grenzwerte für Geruchsimmissionen im Plangebiet nicht überschritten (siehe gutachterliche Stellungnahme der ALB Akustiklabor Berlin, vom 15.07.2021).
- Der Umweltbericht mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Vegetation / Tierwelt, Kultur- und sonstige Sachgüter gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben.
Es werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und es erfolgt eine zusammenfassende Bestandsbewertung (Kap. 2 und 3 des Umweltberichts).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Südwestlich des Plangebietes befindet sich in ca. 1,2 km Entfernung die Grenze des Großtrappenschongebietes Markee-Wachow-Tremmen. Das Schutzgebiet bleibt von der Planung unberührt.

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden kartiert und bewertet. Im Wesentlichen sind die vorgefundenen Biotope in der Wertigkeit als gering bis mittel eingeschätzt worden. Allein die an der Ostgrenze des Plangebietes verlaufende lückige Obstbaumallee, die nach § 29 BNatSchG geschützt ist, wird als mittel-hoch bewertet. Es wird eingeschätzt, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Obstbaumallee, die im Bestand erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden soll, durch die Planung nicht erfolgt.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen wird darauf hingewiesen, dass keine Arten der „Roten Liste Brandenburg“ vorgefunden wurden, so dass keine besondere Schutzwürdigkeit gegeben ist.



A — Amtlicher Teil

Bezüglich der vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten kann festgestellt werden, dass das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die örtliche Brutvogelfauna hat. Im Plangebiet wurden bei der durchgeführten Bestandsaufnahme vier Arten kartiert, die auf der Roten Liste stehen, nämlich Feldlerche, Feldsperling, Goldammer und Star.

Neben der Überprüfung der Vogelarten wurde das Plangebiet auch zielgerichtet nach dem Vorkommen der geschützten Art „Zauneidechse“ abgesucht. Hier wurden am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes je 2 Exemplare gesichtet, so dass insgesamt von einer geringen Bedeutung des Plangebietes für diese Art ausgegangen wird.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 4 des Umweltberichts) werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die prüfrelevanten Arten näher untersucht. Dies betrifft in erster Linie 22 Vogelarten, die während der Bestandsaufnahme kartiert wurden. Für die meisten Arten wird festgestellt, dass keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich.

Bezüglich der Feldlerche, die 2 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt wurde, wird als kompensatorische Ausgleichsmaßnahme die Anlage von 2 Feldlerchenfenstern außerhalb des Baugebietes festgelegt.

Zum Schutz der Zauneidechsen an der Nord- und Ostgrenze des Plangebietes ist über den Zeitraum der Baumaßnahme entlang der gesamten Nord- und Ostgrenze ein Reptilienschutzzaun aufzustellen.

Bei Durchführung der vorgenannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten von der Durchführung der Planung nicht dauerhaft negativ beeinträchtigt wird.

In Kapitel 5 des Umweltberichts werden die umweltrelevanten Maßnahmen dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter noch einmal zusammengefasst und bewertet. In Kapitel 5 / 2 erfolgt die Darstellung der durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung schädlicher Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Im Ergebnis stellt der Umweltbericht in Kapitel 6 fest, dass die Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die aufgezeigten Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. kompensiert werden.

Grundsätzlich gilt für die Eingriffsregelung, dass Vermeidung/Verminderung des Eingriffs, vor Ausgleich, der wiederum vor Ersatz des Eingriffs geht. Die umfangreiche Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt in Kap. 12 des Umweltberichts.

Die verbleibende Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren. Dazu werden umfangreiche Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes festgelegt. Darüber hinaus ist die Umwandlung von ca. 5,8 ha Intensivacker in Extensivacker oder Extensivgrünland als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden vorgesehen. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen oder im Städtebaulichen Vertrag abzusichern. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt in Kap. 13 des Umweltberichts.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden, zusammen mit der frühzeitigen Abwägung gemäß Offenlagebeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2021, mit ausgelegt:

- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 24.11.2020 zu den Belangen der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes. Die Fachabteilung Immissionsschutz fordert vertiefende Aussagen zu möglichen Lärm- und Staubbmissionen, ggf. auch Geruchsimmissionen. Dieser Forderung ist durch die Vorlage der verschiedenen Gutachten, die mit dem Entwurf des Bebauungsplans ausgelegt werden, entsprochen worden. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft äußert keine Bedenken.
- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 26.11.2020), hier insbesondere mit Hinweisen zum besonderen Artenschutz und den Detaillierungsgrad des Umweltberichts bzw. der Eingriffsregelung. Diesen Hinweisen ist durch die Erarbeitung des umfassenden Umweltberichts mit integriertem Artenschutzbeitrag und Abarbeitung der Eingriffsregelung entsprochen worden. Darüber hinaus wird die Erstellung einer übergeordneten Verkehrsprognose gefordert, die mit dem Mobilitäts- und Verkehrskonzept für die Kernstadt Nauen vom 20.01.2021 vorgelegt wurde. Schließlich werden noch Ausführungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Bebauung gefordert. Dies wurde in Kapitel 3 / 4 der Begründung entsprechend ergänzt.



A — Amtlicher Teil

- Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (vom 28.10.2020) wonach bisher Bodendenkmale im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt sind.
- Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei vom 27.10.2020 wonach bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen ist. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 04.11.2020 wonach Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg nicht vorhanden bzw. nicht von der Planung betroffen ist.
- Stellungnahme der DLG Nauen mbH vom 01.02.2021 zu den Möglichkeiten der Ableitung des anfallenden Regenwassers mit dem Hinweis, dass eine Einleitung des anfallenden Regenwassers in das öffentliche Regenwasser-Kanalnetz nicht mehr möglich ist und daher eine andere Lösung zur Speicherung, Versickerung oder Ableitung des Regenwassers gefunden werden muss.

Zusätzlich zu den vorgenannten Stellungnahmen wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans „An der alten Ziegelei“ folgende umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben, die ebenfalls ausgelegt werden:

- Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 15.11.2021 mit dem Ergebnis, dass auf der Grundlage der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen Immissionskonflikte nicht zu erwarten sind und dem Vorhaben aus Sicht des Immissionsschutzes zugestimmt werden kann
- Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 23.11.2021 mit Hinweisen zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Gebote und Verbote, zu der Erforderlichkeit, die planexternen Ausgleichsflächen noch zu benennen und der Empfehlung bezüglich der geschützten Art „Zauneidechse“, die Population abzufangen und in ein Ersatzhabitat umzusiedeln.
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 08.11.2021 mit dem Hinweis, dass die südliche Erweiterungsfläche des Geltungsbereichs, südlich der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltungs- und Versickerungsbecken, nach bisherigem Arbeitstand des Regionalplanentwurfs teilweise mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft überlagert wird.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



A — Amtlicher Teil

Übersichtsplan:

Stadt Nauen

Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der alten Ziegelei“ – Entwurfsfassung





A — Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ der Stadt Nauen:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2021 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 184 und 190 mit einer Größe von ca. 2,4 ha. Der Geltungsbereich ist auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Die Offenlage des Entwurfs (Stand Oktober 2021), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht und integriertem Artenschutzbeitrag erfolgt in der Zeit vom 24.01.2022 bis einschl. 28.02.2022 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag 8.00 - 15:00 Uhr
Dienstag 8.00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Folgende gutachterlichen Stellungnahmen werden mit ausgelegt:

1. Umweltbericht und Eingriffsregelung, Büro für Umweltplanungen, Stand Oktober 2021
2. Mobilitäts- und Verkehrskonzept für die Kernstadt Nauen, W & K Ingenieurgesellschaft für Verkehr und Infrastruktur mbH, vom 20.01.2021,
3. Baugrundgutachten (Voruntersuchung), BBiG GmbH, vom 08.10.2019 und Hauptuntersuchung, BBiG GmbH, vom 08.01.2021.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Das Mobilitäts- und Verkehrskonzept für die Kernstadt Nauen der W & K GmbH vom 20.01.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Plangebietes und dessen Einfluss auf die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur eine leistungsfähige Abwicklung der vorhandenen und prognostizierten Verkehrsmengen möglich ist. Um die verkehrlichen Herausforderungen, die sich aus der wachsenden Stadt ergeben, auch zukünftig zu meistern, wird neben der zielgerichteten Lenkung und Steuerung des motorisierten Individualverkehrs empfohlen, die Verkehre des Umweltverbunds zu stärken.
- Das Baugrundgutachten vom 08.10.2019 bzw. 08.01.2021 kommt hinsichtlich der Altlastenuntersuchung zu dem Ergebnis, dass eine Bodenkontamination vorhanden ist, wodurch sich Anforderungen an die Vorbereitung der Baugrundstücke ergeben.
- Das Kapitel 2 / 6 der Begründung zum Boden mit dem Ergebnis, dass auf der Vorhabenfläche eine Bodenkontamination vorhanden ist, die offenkundig auf einen über längere Zeiträume erfolgten Düngereintrag zurückzuführen ist. Daher sollen bauvorbereitend bzw. baubegleitend Deklarationsuntersuchungen durchgeführt werden (Bildung bauzeitlicher Haufwerke und Beprobung). Darüber hinaus ist aufgrund der gegebenen Bodenverhältnisse die Versickerung des anfallenden Regenwassers mit den zuständigen örtlichen Behörden vor Baubeginn abzustimmen.
- Das Kapitel 2 / 9 der Begründung, wonach im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind.
- Das Kapitel 3 / 4 der Begründung zur Begründung der Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- Das Kapitel 3 / 5 der Begründung zur Auswirkung der Planung auf Schutzgebiete mit dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
- Das Kapitel 3 / 10 der Begründung zu den immissionsschutzrechtlichen Aspekten der Planung mit dem Ergebnis, dass immissionsschutzrelevante Orientierungswerte weder im Plangebiet noch bei Umsetzung des Bebauungsplans in benachbarten Gebieten überschritten werden.
- Der Umweltbericht (Teil B der Begründung und gesondert ausliegendes Gutachten) mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Vegetation / Tierwelt, Kultur- und sonstige Sachgüter gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben.
Es werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und es erfolgt eine zusammenfassende Bestandsbewertung (Kap. 2 und 3 des Umweltberichts).



A — Amtlicher Teil

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Südwestlich des Plangebietes befindet sich in ca. 1,25 km Entfernung die Grenze des Großtrappenschongebietes Markee-Wachow-Tremmen. Das Schutzgebiet bleibt von der Planung unberührt.

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden kartiert und bewertet. Im Wesentlichen sind die vorgefundenen Biotope in der Wertigkeit als gering bis mittel eingeschätzt worden. Allein die an der Westgrenze des Plangebietes jedoch außerhalb des Plangebiets selbst verlaufende lückige Obstbaumallee, die nach § 29 BNatSchG geschützt ist, wird als mittel bis hoch bewertet. Es wird eingeschätzt, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Obstbaumallee, die im Bestand erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden soll, durch die Planung nicht erfolgt.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen wird darauf hingewiesen, dass keine Arten der „Roten Liste Brandenburg“ vorgefunden wurden, so dass keine besondere Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Bezüglich der vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten kann festgestellt werden, dass das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die örtliche Brutvogelfauna hat. Im Plangebiet wurden bei der durchgeführten Bestandsaufnahme sechs Arten kartiert, die auf der Roten Liste (Deutschland bzw. Land Brandenburg) stehen, nämlich Bachstelze, Feldsperling (RL D und Bbg Vorwarnliste), Haussperling (RL D Vorwarnliste), Kohlmeise, Star (RL D gefährdet) und Turmfalke (RL Bbg Vorwarnliste).

Neben der Überprüfung der Vogelarten wurde das Plangebiet auch zielgerichtet nach dem Vorkommen der geschützten Art „Zauneidechse“ abgesucht. Es konnten 2 Zauneidechsen in einem aufgelassenen Streifen nordwestlich bzw. weitere 2 Zauneidechsen im Bankettbereich der verlängerten Ziegelstraße westlich des Plangebietes festgestellt werden. Die hier vorhandenen aufgelassenen Grasland- und Staudenfluren weisen dementsprechende Habitatstrukturen auf. Weitere Zauneidechsen konnten trotz intensiver Suche nicht gefunden werden. Insgesamt kann von einer geringen Bedeutung des Plangebietes für diese Art ausgegangen werden.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 4 des Umweltberichts) werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die prüfrelevanten Arten näher untersucht. Dies betrifft in erster Linie 22 Vogelarten, die während der Bestandsaufnahme kartiert wurden. Für alle Arten wird festgestellt, dass keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Feldlerche, die im Plangebiet selbst kein Revier hat und auch nicht als Brutvogel festgestellt wurde.

Hinsichtlich der Zauneidechsen weist der Umweltbericht darauf hin, dass die Lebensraumfläche der Population durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird, da die Fundorte außerhalb der geplanten Bauflächen liegen. Stattdessen wird die Lebensraumfläche an beiden Fundorten als Pflanzfläche festgesetzt. Dennoch wird zum Schutz der Zauneidechsen entlang der Westgrenze des Plangebietes über den Zeitraum der Baumaßnahme ein Reptilienschutzzaun errichtet.

Bei Durchführung der im Umweltbericht benannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten von der Durchführung der Planung nicht dauerhaft negativ beeinträchtigt wird.

In Kapitel 5 des Umweltberichts werden die umweltrelevanten Maßnahmen dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter noch einmal zusammengefasst und bewertet. In Kapitel 5 / 2 erfolgt die Darstellung der durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung schädlicher Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Im Ergebnis stellt der Umweltbericht in Kapitel 6 fest, dass die Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die aufgezeigten Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. kompensiert werden und nach bisherigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden.

Grundsätzlich gilt für die Eingriffsregelung, dass Vermeidung/Verminderung des Eingriffs, vor Ausgleich, der wiederum vor Ersatz des Eingriffs geht. Die umfangreiche Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt in Kap. 12 des Umweltberichts.



A — Amtlicher Teil

Die verbleibende Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren. Dazu werden umfangreiche Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes festgelegt. Darüber hinaus ist außerhalb des Plangebietes die Umwandlung von ca. 2,5 ha Intensivacker in Extensiv-acker oder Extensivgrünland als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden vorgesehen. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen oder im Städtebaulichen Vertrag abzusichern. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt in Kap. 13 des Umweltberichts.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden, zusammen mit der frühzeitigen Abwägung gemäß Offenlagebeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2021, mit ausgelegt:

- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 24.11.2020 zu den Belangen der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes. Die Fachabteilung Immissionsschutz stimmt dem Plan zu und sieht keine Notwendigkeit weitzergehender gutachterlicher Untersuchungen. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft äußert keine Bedenken.
- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 25.11.2020), hier insbesondere mit Hinweisen zum besonderen Artenschutz und den Detaillierungsgrad des Umweltberichts bzw. der Eingriffsregelung. Diesen Hinweisen ist durch die Erarbeitung des umfassenden Umweltberichts mit integriertem Artenschutzbeitrag und Abarbeitung der Eingriffsregelung entsprochen worden.
Darüber hinaus wird die Erstellung einer übergeordneten Verkehrsprognose gefordert, die mit dem Mobilitäts- und Verkehrskonzept für die Kernstadt Nauen vom 20.01.2021 vorgelegt wurde.
Schließlich werden noch Ausführungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Bebauung gefordert. Dies wurde in Kapitel 3 / 4 der Begründung entsprechend ergänzt.
- Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (vom 28.10.2020) wonach bisher Bodendenkmale im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt sind.
- Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei vom 27.10.2020 wonach bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen ist. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 04.11.2020 wonach Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg nicht vorhanden bzw. nicht von der Planung betroffen ist.
- Stellungnahme der DLG Nauen mbH vom 01.02.2021 zu den Möglichkeiten der Ableitung des anfallenden Regenwassers mit dem Hinweis, dass eine Einleitung des anfallenden Regenwassers in das öffentliche Regenwasser-Kanalnetz nicht mehr möglich ist und daher eine andere Lösung zur Speicherung, Versickerung oder Ableitung des Regenwassers gefunden werden muss.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



A — Amtlicher Teil

Übersichtsplan:





A — Amtlicher Teil

Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr **Pascal Rosenthal**

letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 6 in 14669 Ketzin/ Havel

z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Stadt Nauen - Der Bürgermeister -, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen vom 03.11.2021

Aktenzeichen: FB 30-319.133.53

bei der Stadt Nauen, Bürgerbüro, Rathausplatz 2 in 14641 Nauen während der Sprechzeiten
Montag 07:00 Uhr- 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr- 18:00 Uhr
eingesehen werden kann.

Auf Grund der aktuellen Situation kann die Einsichtnahme zurzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Rosenthal oder eines von ihm Bevollmächtigten zu den o.g. Zeiten erfolgen.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. M.Meger
Bürgermeister

Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr **Sandr Bogdanavicius**

letzte bekannte Anschrift: Axel- Springer-Straße 42 in 10969 Berlin

z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Stadt Nauen - Der Bürgermeister -, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen vom 16.11.2021

Aktenzeichen: FB 30- 352-A-21/OV

bei der Stadt Nauen, Bürgerbüro, Rathausplatz 2 in 14641 Nauen während der Sprechzeiten
Montag 07:00 Uhr- 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr- 18:00 Uhr
eingesehen werden kann.

Auf Grund der aktuellen Situation kann die Einsichtnahme zurzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Bogdanavicius oder eines von ihm Bevollmächtigten zu den o.g. Zeiten erfolgen.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. M.Meger
Bürgermeister

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —



B — Nichtamtlicher Teil

Neujahrsgruß 2022 von Bürgermeister Manuel Meger

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vor uns liegt das Jahr 2022 mit neuen Zielen, Wünschen und Erwartungen. In diesen Tagen ziehen wir Bilanz, was uns das ablaufende Jahr 2021 gebracht hat und blicken auf unsere Wünsche und Absichten für das neue Jahr. Unsere innere Einstellung kann uns dabei helfen, das neue Jahr mit Optimismus und Neugier zu starten.

Als ich zwischen Weihnachten und Neujahr in der Kernstadt und den Ortsteilen unterwegs war, hatte ich bei einigen Spaziergängen oder auch bei der Autofahrt die Gelegenheit, zurückzublicken.

2021 stellt kein verlorenes Jahr dar, soviel steht für mich fest. Die Hoffnung, dass die weltweite Corona-Pandemie relativ schnell überwunden werden kann, konnte leider nicht erfüllt werden. Wir haben aber gelernt, viele Dinge, die für uns als selbstverständlich gelten, anders zu betrachten. Sei es die große Hochzeitsfeier - im Sommer noch möglich, jetzt, zum Jahresbeginn, sicherlich keine gute Idee. Auch der Kirchenbesuch, das Fußballspiel, das Gruppenfoto - auf Schritt und Tritt begleitet uns auch zum Jahresbeginn 2022 das Thema Corona. Und wieder - ich sage trotzdem - werden wir gemeinsam Lösungen und Wege finden, wie wir auch in der jetzigen Zuspitzung der Krise zusammenstehen können. Da bin ich mir ganz sicher.

Beim Nauener Altstadtlauf, dem „kleinen Leuchtturm-Ereignis“ im letzten Herbst, habe ich mit großer Freude beobachtet, wie sich spontan und aktiv hunderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer quietschvergnügt beteiligt hatten - egal, ob als Läufer, als Zuschauende oder unterstützend tätig. Alle waren begeistert, etwas Gemeinsames zu erleben! Auch die vielen Menschen - viel, viel mehr als üblich - die wir überall in unserer Umgebung bei liebgewonnenen Aktivitäten beobachten konnten: Beim Radwandern, Grillen, Angeln, oder bei einem längeren Spaziergang durch unseren Stadtforst - jede Altersgruppe war dort vertreten. Eine 90-jährige Dame berichtete mir, dass sie seit langer Zeit wirklich bei jedem Wetter und zu jeder Jahreszeit frühmorgens ihre Nordic-Walking-Runden durch die westliche Kernstadt macht - das halte sie fit und munter. Diese Dame, die ich sehr bewundere, strotzt nur so vor Lebensfreude! Auch andere Leute - Nachbarn, Freunde oder Kollegen berichteten mir, ihr Steckenpferd gefunden zu haben, und dass sie von nun an ihre neue Lieblings-Aktivität beibehalten werden. Nicht nur, um Pfunde zu verlieren, sondern um mit anderen Menschen ihre Freizeit aktiv zu gestalten. Es muss nicht immer ein Marathon sein.

Trotz der fortdauernden Pandemie ist es uns schließlich gelungen, vieles in unserer schönen Stadt umzusetzen oder anzustoßen: Im letzten Januar hat Nauens Einwohnerzahl die 19000er-Marke überschritten. Im Frühjahr wurde durch einen Architektenwettbewerb das Projekt für eine Dreifelder-Halle an der Arco-Schule auf den Weg gebracht. Anfang Juni startete die Freibadsaison nebst Ferienlager im Stadtbad - zur Freude aller Wasserratten und Badenixen. Im August verzauberte das Taschenlampenkonzert vor allem unsere jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner. Im selben Monat trat auch Weltstar Paul van Dyk auf der Freilichtbühne auf. Im Richart-Hof gab es Dauerausstellungen zu bestaunen. Im September wurden Stolpersteine zum Gedenken an die Familien Homburger und Michael Kukurudza verlegt, und zum Abschluss des Jahres überreichte Brandenburgs Bauminister Guido Beermann der Stadt Nauen einen Fördermittelbescheid über 2,8 Millionen Euro, mit denen unter anderem der Sportplatz neu gestaltet wird.

Kurz: Bei uns - sei es privat oder im öffentlichen Rahmen - gibt es keine Stagnation, sondern erfreulicherweise sichtbare Entwicklungen. Immer wieder finden Menschen ein neues Zuhause in Nauen und den 14 Ortsteilen, gründen Familien und arbeiten damit gemeinsam an der Zukunft unserer Stadt. Neue Firmen siedeln sich an. Es gibt bei uns einen großen gesellschaftlichen Zusammenhalt durch die vielen ehrenamtlich Engagierten, eine gute digitale Infrastruktur, eine gute Verkehrsanbindung und viele soziale Projekte wie die Soziale Stadt oder die Kinderfreundliche Kommune.

Und Sie können auch im neuen Jahr 2022 darauf vertrauen, dass wir - die Stadtverwaltung und die Stadtverordnetenversammlung - auch weiterhin dafür arbeiten, um mit Ihnen unsere Stadt als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken sowie in den nächsten Jahren weiterzuentwickeln.

Zum Jahresbeginn möchte ich die Gelegenheit ergreifen, allen Ehrenamtlichen, ob in Vereinen, in der Kommunalpolitik, in der Feuerwehr oder in der Pflege und Betreuung, für ihr Engagement und ihren Einsatz insbesondere in der Pandemiezeit zu danken. Dies sage ich deshalb mit besonderer Betonung, da die Stadt Nauen auch im Jahr 2022 auf den Jahresempfang verzichten muss, der als Anlass dient, diesen Menschen und ihre Tätigkeit zu würdigen. Obwohl die Bedingungen auch in diesem Jahr für uns alle nicht einfach sind, sollten wir versuchen, auf die positiven Dinge im Leben zu schauen und sich diese in Erinnerung zu rufen, und wann immer dies möglich ist, die Freizeit aktiv zu gestalten!

Ich wünsche Ihnen, Ihren Angehörigen und Familien vor allem Gesundheit, beruflichen und persönlichen Erfolg sowie viel Glück und Zuversicht im Jahr 2022.

Ihr und Euer Manuel Meger



B — Nichtamtlicher Teil

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Montag, 21. März 2022

Redaktionsschluss ist am:
Dienstag, 1. März 2022

In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nichtverarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz, Stadtverwaltung Nauen, Zimmer 23,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>